

II-1724 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

12.7.1968

770/A.B.

Anfragebeantwortung

zu 739/J

des Bundeskanzlers Dr. Klaus

auf die Anfrage der Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Leitner und Genossen, betreffend die vom Europarat angenommene Entschließung (67) 13.

-.-.-.-

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Leitner, Gabriele, Dr. Kranzlmayr und Genossen haben am 15. Mai 1968 unter Nr. 739/J an die Bundesregierung eine Anfrage, betreffend die vom Europarat angenommene Entschließung (67) 13, gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

"Unter Bezugnahme auf die vom Ministerkomitee des Europarates am 29. Juni 1967 angenommene Entschließung (67) 13 betreffend Presse- und Jugendschutz richten daher die unterzeichneten Abgeordneten an die Bundesregierung folgende

Anfrage:

Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung in die Wege geleitet, um der Durchführung dieser Entschließung nachzukommen?"

Ich beeindre mich, diese Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt zu beantworten:

Die erwähnte Resolution enthält im wesentlichen die folgenden Empfehlungen an die Regierungen der Mitgliedstaaten des Europarates:

1. Der Bericht "Die Presse- und der Jugendschutz" soll bei den Behörden der Mitgliedstaaten zirkuliert und zur Kenntnis der Verleger, Pressevereinigungen und der Öffentlichkeit gebracht werden.

2. Die Forschung über die Methoden, durch welche die Presse Kinder und Erwachsene beeinflußt, und über die Bedingungen der Produktion, der Verteilung, des Verkaufs und der "Konsumation" von für Jugendliche bestimmten Veröffentlichungen soll ermutigt werden.

3. Eine Reihe von Untersuchungen über die besondere Art und Weise der im Bereich der Presse ergriffenen Maßnahmen zum Schutze Jugendlicher sollte angestellt werden. Diese Untersuchungen sollen auch die Angemessenheit dieser Maßnahmen einschließlich der Wirkungen von Verbreitungsbegrenkungen umfassen.

4. Die für die Veröffentlichung von Jugendliteratur Verantwortlichen sollen über die Wichtigkeit aufgeklärt werden, die die Beachtung bestimmter Bildungsstandards hat.

Da der Jugendschutz gemäß Artikel 15 Absatz 1 Bundes-Verfassungsgesetz in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache ist, wurden von den einzelnen Bundesländern nach 1945 für ihren örtlichen Wirkungsbereich Jugendschutzgesetze erlassen. Diese Gesetze wurden zufolge eines Beschlusses der Landeshauptleute in letzter Zeit weitgehend vereinheitlicht, um ein gleichartiges Vorgehen im ganzen Bundesgebiet zu ermöglichen.

- 2 -

770/A.B.
zu 739/J

Die Jugendschutzgesetzgebung wurde in Österreich bereits lange vor der gegenständlichen Empfehlung in Angriff genommen und zählt derzeit zu den schärfsten Europas. Die Kontrolle des Einflusses von Druckwerken auf Jugendliche erfolgt auf Grund des Bundesgesetzes vom 31. März 1950 über die Bekämpfung unzüchtiger Veröffentlichungen und den Schutz der Jugend gegen sittliche Gefährdung, BGBI. Nr. 97, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 158/1952. Auf Grund dieses Bundesgesetzes wurden und werden laufend Druckwerke, die geeignet sind, die sittliche, geistige oder gesundheitliche Entwicklung jugendlicher Personen, insbesondere durch Verleitung zu Gewalttaten oder zu strafbaren Handlungen aller Art, durch Reizung der Lüsternheit oder durch Irreleitung des Geschlechtstriebes schädlich zu beeinflussen, Verbreitungsbeschränkungen unterworfen. Druckwerke, die von einer Verbreitungsbeschränkung betroffen werden, sind von jeder Verbreitung an Personen unter 16 Jahren ausgeschlossen, ihr Vertrieb durch Straßenverkäufer oder Zeitungsverschleißer sowie ihr Ausstellen, Aushängen oder Anschlagen an Orten, wo sie auch Personen unter 16 Jahren zugänglich sind, ist überhaupt untersagt.

Derartige Verbreitungsbeschränkungen werden gemäß §§ 10 und 11 des zitierten Bundesgesetzes vom Amts wegen oder auf Antrag von der Bezirksverwaltungsbehörde für ihren Amtsbereich, von den Sicherheitsdirektionen für das ganze Bundesland und vom Bundesministerium für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Unterricht für das gesamte Bundesgebiet angeordnet.

Praktische Maßnahmen auf dem erwähnten Gebiet werden von der österreichischen Jugendschriftenkommission getroffen, die die von den Verlagen auf freiwilliger Basis eingereichte gesamte deutschsprachige Buchproduktion begutachtet und im Falle einer positiven Beurteilung Empfehlungslisten an die Schulen und Eltern herausgibt.

In Österreich besteht seit nunmehr 20 Jahren der Buchklub der Jugend, der sich bemüht, in Zusammenarbeit mit den Schulbehörden und der Lehrerschaft die Erziehung zum guten Buch zu fördern. Dieser Klub zählt derzeit etwa 800.000 Mitglieder, sodaß die gesamte Pflichtschuljugend und ein Großteil der Schüler an den höheren wie auch an den berufsbildenden Schulen von seiner Tätigkeit erfaßt wird. Eine seiner wichtigsten Aktivitäten ist u.a. die jährliche Herausgabe von Jahrbüchern, in denen für alle Altersstufen die empfehlenswerten Bücher angeführt werden.

Die in Punkt 1 der Empfehlung erwähnte Broschüre "Die Presse- und der Jugendschutz" wurde vom Europarat angefordert und wird an die Landesjugendreferate, den Bundesjugendring und die Bundesjugendorganisation sowie an andere in Betracht kommende Körperschaften verteilt.